

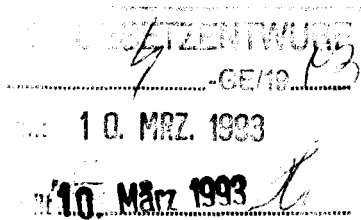


5/SN-288/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien



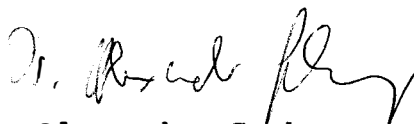
Wien, 1993 03 08
Dr.Gru/Ho/47

Betrifft: Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes und eines
Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten
Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

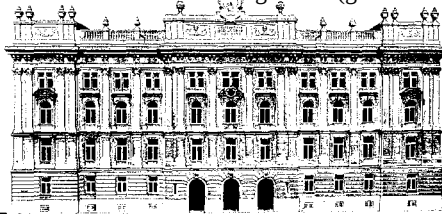
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Franz Ceska)


(Dr. Alexander Grubmayr)

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
A-1014 Wien

Wien, 1993 03 08
Dr.Gru/Ho/44

Betrifft: Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes und eines
Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Dezember 1992, GZ 1710-GR/92, mit welchem der Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes und eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird, übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes, da hiedurch ein Innovationsanreiz für österreichische Unternehmen, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, geschaffen wird. Durch dieses Gesetz soll nämlich technischen Neuentwicklungen, die zwar nicht patentierbar sind, dennoch aber auf einer gewissen erfinderischen Leistung beruhen, in einem vereinfachten Verfahren Schutz als Gebrauchsmuster zuerkannt werden.

Die Industrie begrüßt auch ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer Umwandlung von Patentanmeldungen in Gebrauchsmuster, speziell bei geringer Erfindungshöhe.

- 2 -

Weiters wird von der Vereinigung Österreichischer Industrieller die im Entwurf enthaltene Möglichkeit begrüßt, die Programmlogik zu schützen, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt.

Die im § 6 vorgesehene Schutzdauer für Gebrauchsmuster von 10 Jahren wird ebenfalls von der Industrie als ausreichend angesehen.

Die Industrie möchte jedoch folgende Bedenken zum Ausdruck bringen:

§ 1 Abs 2:

Aus dem Wort "Programmlogik" ist nicht schlüssig zu entnehmen, wie diese in der Anmeldung zu beschreiben ist. Es ist unklar, ob unter dem Begriff "Programmlogik" das sogenannte "Flußdiagramm" verstanden werden soll oder das "Listing eines Programmes" oder eine andere Grundlage zur Erstellung von Datenprogrammen. Wahrscheinlich wird unter dem Begriff "Programmlogik" der Algorithmus, also die geistige Idee eines Programmaufbaues zu verstehen sein. Durch die Verwendung des allgemeinen Begriffes "Programmlogik" könnte aber eine Verwechslung mit dem Begriff des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware entstehen. Außerdem ist zu kritisieren, daß der Begriff der Datenverarbeitungsanlage nicht näher definiert ist. So ist etwa unklar, ob darunter auch Personalcomputer zu verstehen sind, da im Sprachgebrauch unter "Anlagen" eher größere Geräte verstanden werden.

Weiters ist an dieser Bestimmung kritikwürdig, daß keine Abgrenzung dieser Bestimmungen zu den neuen Schutzbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes erfolgt, welches ja auch den Rechtsschutz von Computerprogrammen umfaßt.

- 3 -

Es sei zudem noch auf ein weiteres Problem hingewiesen: Sollte aufgrund dieser Bestimmung verlangt werden, daß in der Anmeldung der "Source Code" für auf der Programmlogik beruhende Programme enthalten sein muß, so wäre infolge der Offenlegung der beabsichtigte Schutzzweck des Gesetzes vielfach nicht erreicht, da mit Kenntnis des Source Codes durch relativ kleine Änderungen desselben der Schutz umgangen werden könnte.

§ 1 Abs 4:

§ 1 Abs 4 des Entwurfes scheint entbehrlich. Man könnte ihn möglicherweise sogar dahingehend auslegen, daß EDV-Programme, nach denen technische Verfahren ablaufen oder gesteuert werden, im Widerspruch zu § 1 Abs 3 Z. 3 als "technische Verfahren" schützensbar sind.

§ 3 Abs 3:

Die Neuheitsschonfrist im § 3 Abs 3 erscheint nachteilig, da sie vom Prioritätstag abhängig ist. Es wäre besser eine Bindung an den Anmeldetag in Österreich vorzusehen, um z.B. eine Flut von auf bereits vorveröffentlichten und somit nicht mehr patentierbaren US-Patentanmeldungen beruhenden Gebrauchsmustern zu vermeiden.

§ 4 Abs 4:

Es ist unklar, warum sich die Ausnahmen nur auf "Fahrzeuge" und nicht auch auf andere Geräte bezieht (wie z.B. Fotoapparate, Camcorder etc.), die vorübergehend "in das Inland mitgenommen werden".

- 4 -

§ 7 Abs 2:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist der Auffassung, daß klar zum Ausdruck gebracht werden müßte, daß Vergütungen nicht die Höhe von Patentvergütungen erreichen können, weil die Erfindungshöhe (und damit auch der Erfindungswert) bei Gebrauchsmustern ungleich niedriger ist als bei richtigen Patenten.

§ 39:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller regt an, für Firmenvertreter, die keine Anwälte sind, auch die Möglichkeit einer Generalvollmacht zu schaffen.

§ 44:

§ 44 sieht vor, daß für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig ist. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe erscheint dies jedoch eine ungebührliche Belastung.

Gesamt gesehen ist die Einführung eines Gebrauchsmustergesetzes in Österreich aus der Sicht der Industrie eine wichtige Ergänzung im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzsystems.

Die Novelle zum Patentgesetz bringt außer Anpassungen an das Gebrauchsmustergesetz keine materiellen Änderungen.

In Bezug auf die Frage, ob analog zu § 36 Patentgesetz eine Zwangslizenzbestimmung in das Gebrauchsmustergesetz aufgenommen werden soll, bemerkt die Vereinigung Österreichischer Industrieller, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zwangslizenz genau umschrieben werden müßten, insbesondere das für die Einräumung einer derartigen Lizenz notwendige öffentliche Interesse.

- 5 -

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Alexander Grubmayr)